

FEUER - Besondere Bedingung für die AmHof/AmLand-Versicherung - Fe2001.18

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt darüber hinaus folgender Vertragsinhalt:

1. Örtliche Geltung der Versicherung

In Erweiterung des Art. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) besteht für bewegliche Sachen Versicherungsschutz in Österreich und in jenen Staaten, die unmittelbar an Österreich angrenzen, sofern die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des §6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang zu ABS) zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden folgende Obliegenheiten vereinbart:

2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffes für Verbrennungsmotoren.

2.2. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z.B.: Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,

2.2.1. darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;

2.2.2. dürfen Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nicht als stationäre Kraft- oder Antriebsquelle verwendet werden;

2.2.3. sind brandgefährliche Tätigkeiten aller Art grundsätzlich verboten. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen. Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluß der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind z.B.: Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.

2.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, dass die Temperatur 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.

2.4. Werden leicht brennbare Erntefrüchte im Freien (z.B.: in Tristen) gelagert, so ist ein Mindestabstand zu Gebäuden von 50 Metern einzuhalten.

3. Schäden an gezogenen Maschinen und Anbaugeräten durch elektrischen Strom

Bei den versicherten nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B.: Ballenpressen, Wickelmaschinen, Lade- und Abschiebewagen, Anhängern und dergleichen) und Anbaugeräten (z.B.: Seilwinden, Front- und Hecklader, Sämaschinen und dergleichen) besteht in Abänderung des Art. 2, Pkt. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB Versicherungsschutz auch für Schmorschäden (das sind Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der AFB darstellen). Verschleißschäden und Abnutzungsschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Schäden am Viehbestand durch elektrischen Strom

Schäden, verursacht durch die unmittelbare Einwirkung der Energie des elektrischen Stromes auf den versicherten Viehbestand, sind mitversichert.

5. Zahlung der Entschädigung

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Art. 9, Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt. Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfereines oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

6. Feuerlöschkosten

In Ergänzung und Abänderung des Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB werden im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren für deren Löscheinätze zu leisten sind bzw. geleistet werden (gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung).

7. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei versicherten Schäden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden AFB, die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden ABS. Der Regress durch den Versicherungsnehmer gegenüber den schadenverursachenden Firmen bleibt aufrecht.

8. Brandherd

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden AFB gilt nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden (Brand) auch der Brandherd als mitversichert.

Es gilt ein Selbstbehalt je Schadenfall von 10 % des Schadens, mind. EUR 500,- vereinbart.